

## Wahlbekanntmachung

1. Am

**09. Juni 2024**

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**

statt.

Gewählt werden in den Gemeinden **Altkalen, Behren-Lübchin, Finkenthal, Walkendorf**  
**sowie in der Warbelstadt Gnoien**

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung bzw. die Stadtvertretung
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

Die zeitgleichen Wahlen dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinden des Amtes Gnoien sind in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt:

2.1

Die

Name

**Gemeinde Altkalen**

bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift

**Feuerwehrgerätehaus Altkalen (Eingang Darguner Straße),  
Am Schloßberg 2, 17179 Altkalen**

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.2

Die

Name

**Gemeinde Behren-Lübchin**

ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt.

Wahl- bezirk	Orte	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)	Barriere- freiheit
1	Ortsteile Behren-Lübchin, Bäbelitz, Duckwitz, Samow, Viecheln	<b>Dorfgemeinschaftshaus Viecheln</b> OT Viecheln, An der Landstraße 37 17179 Behren-Lübchin	teilweise barrierefrei
2	Ortsteile Groß Nieköhr, Klein Nieköhr, Neu Nieköhr	<b>Pferdestall Groß Nieköhr</b> OT Groß Nieköhr, Groß Nieköhr 8 17179 Behren-Lübchin	nicht barrierefrei
3	Ortsteile Alt Quitzenow, Bobbin, Friedrichshof, Neu Quitzenow, Wasdow	<b>Feuerwehrgerätehaus Wasdow</b> OT Wasdow, Wasdow 29 17179 Behren-Lübchin	nicht barrierefrei

2.3

Die

Name

**Gemeinde Finkenthal**

bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift

**Gemeindezentrum, Dorfstraße 87, 17179 Finkenthal**

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Amt Gnoien  
Der Amtsvorsteher  
als Gemeindevahlbehörde



2.4 Die 

Name <b>Warbelstadt Gnoien</b>
-----------------------------------

 ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

<i>Wahlbezirk</i>	<i>Orte/Straßen</i>	<i>Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)</i>	<i>Barrierefreiheit</i>
1	Ortsteil Warbelow, Bäbelitzer Weg, Friedenstraße 59 bis 77 (alle ungeraden Hausnummern), Friedenstraße 79 bis 128, Schützenplatz, Am Wiesengrund, Gewerbestraße, Rostocker Straße, Sülzer Chaussee, Sülzer Straße	<b>Warbel-Schule Regionale Schule</b> , Eingang Schützenplatz Schützenplatz 10, 17179 Gnoien	nicht barrierefrei
2	Am Kirchenplatz, Bahnhof, Bischofstraße, Deepertal, Fritz-Reuter-Straße, Heegerstraße, Jungfernstraße 31 bis 43 (alle ungeraden Hausnummern), Jungfernstraße 45 bis 53, Koppelweg, Lieblingstrasse, Rosenstraße, Schillerstraße, Schmiedestraße, Schulstraße, Teichstraße, Teterower Straße, Vogelsang, Wettringer Straße, Am Ziers, Amselweg, Falkenweg, Industriegelände, Käuzchenweg, Lerchenweg, Parkstraße, Tessiner Straße, Warbelweg, Wiedsoll	<b>Feuerwehrgerätehaus Gnoien</b> Vogelsang 14 a, 17179 Gnoien	nicht barrierefrei
3	Ortsteil Eschenhörn, Alte Kirchenstraße, Burgstraße, Friedenstraße 1 bis 58, Friedenstraße 60 bis 78 (alle geraden Hausnummern), Hornburgstraße, Jungfernstraße 1 bis 30, Jungfernstraße 32 bis 44 (alle geraden Hausnummern), Markt, Marstallstraße, Mühlenstraße, Münzstraße, Neue Kirchenstraße, Sandsoot, Scharfrichterstraße, Töpferstraße, Vor dem Mühlentor, Wallberg, Fronerei, Ziegelei, Zur Pferdekoppel	<b>Rathaus</b> Markt 11, 17179 Gnoien	nicht barrierefrei
4	Ortsteil Dölitz, Ortsteil Kranichshof	<b>Gemeindezentrum Dölitz</b> OT Dölitz, Dölitz 28 a, 17179 Gnoien	nicht barrierefrei

2.5 Die 

Name <b>Gemeinde Walkendorf</b>
------------------------------------

 ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

<i>Wahlbezirk</i>	<i>Orte</i>	<i>Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)</i>	<i>Barrierefreiheit</i>
1	Ortsteile Walkendorf, Dalwitz, Stechow	<b>Evangelische Schule Walkendorf</b> Speisesaal Dorfstraße 37, 17179 Walkendorf	nicht barrierefrei
2	Ortsteile Alt Vorwerk, Boddin, Groß Lunow, Klein Lunow, Neu Boddin, Neu Vorwerk	<b>Pfarrhaus Boddin</b> OT Boddin, Boddin 58 17179 Walkendorf	nicht barrierefrei
3	Ortsteile Basse, Gottesgabe, Lühburg, Reprnitz, Strietfeld	<b>Vereinshaus</b> OT Lühburg, Lühburg 32 a 17179 Walkendorf	nicht barrierefrei

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die **Europawahl**

um  Uhr in der 

Ort und Raum <b>Grundschule, Haus 1, Aula</b> Teterower Straße 11 b, 17179 Gnoien
---

  
zusammen.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse der Wahlbezirke **der Warbelstadt Gnoien** für die **Kommunalwahlen**

um  Uhr in der 

Ort und Raum <b>Grundschule, Haus 1, Klassenraum Erdgeschoss</b> Teterower Straße 11 b, 17179 Gnoien
--

  
zusammen.

Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen der übrigen amtsangehörigen Gemeinden werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.

3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 6).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

### 3.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

**Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

### 3.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

#### **Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit, die PLZ und den Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

### 3.3 Wahl der Gemeindevertretung/Stadtvertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

#### **Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit, den Ortsteil der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

### 3.5 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

#### **Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen und den Beruf/die Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zwei Kreise für die Kennzeichnung, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

5.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl haben**, können an der Europawahl im Landkreis Rostock in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

5.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der

- **Kreistagswahl und an der Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

- **Bürgermeisterwahl** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindegewahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gnoien, den 27. Mai 2024



K. Fischer  
Gemeindegewahlleiterin